

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9)

für Privatpersonen, Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Haus- und Grundbesitzer, private Tierhalter, Gewässerschäden, Halter von Wassersportfahrzeugen und Bauherren

Fassung Juli 2020

- **Deckungsumfang/Versicherungssummen**
- **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9)**

Deckungsumfang/Versicherungssummen

Diese Übersicht dient nur zur ersten Orientierung. Maßgeblich für den Deckungsumfang und die Versicherungssummen sind allein die nachfolgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen mit den dort genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.

I. Privathaftpflicht	Sorglos	Basis-Plus	Basis
A. Personen und Arbeit			
1. Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren und Arbeitskollegen (Ziffer A III 11 BBR 9) Selbstbeteiligung: 150 €	● 10.000 €	–	–
2. Beaufsichtigung von und zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern – auch gegen Entgelt (Ziffern A I 1b) und A III 1 BBR 9)	●	● 6 Kinder	● 6 Kinder
3. Dienstherr (Ziffer A I 1c) BBR 9) für die in seinem Haus tätigen Personen	●	●	●
4. Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Ziffer A I 2a) ac) BBR 9)	●	●	●
5. Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander (Ziffer A III 25 BBR 9) für Personenschäden	●	–	–
6. Mitversicherte Personen (Ziffer A I 2 BBR 9) – Ehegatte/Partner – unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder – volljährige Kinder in der Schul-/Berufsausbildung – Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Ziffer A II 3 BBR 9) – volljährige geistig oder körperlich behinderte Kinder – pflegebedürftige Kinder (Ziffer A III 5 BBR 9) – Haushaltshilfen – Gastkinder/Austauschschüler/Au-pair (bis 12 Monate) (Ziffer A II 14 BBR 9)	● ● ● ● ● ● ● ● ●	● ● ● ● ● – ● ● ●	● ● ● – ● – ● – –
7. Nachversicherung für ausscheidende Personen (Ziffer A III 6 BBR 9)	●	–	–
8. Nebentätigkeiten (Ziffern A II 21 und A III 22 BBR 9) Jahresumsatz	● 17.500 €	– 10.000 €	–
9. Notfallhelfer (Ziffer A III 27 BBR 9)	●	–	–
10. Praktikantentätigkeit – bis 1 Monat und fachpraktischer Unterricht (Ziffer A I 1 k) BBR 9) – bis 3 Monate und fachpraktischer Unterricht (Ziffer A III 26 BBR 9)	● ●	● 15.000 € –	● 15.000 € –
11. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Ziffer A I 2a) ab) BBR 9)	●	●	●
12. Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder (Ziffer A III 13 BBR 9)	●	–	–
13. Schäden durch deliktunfähige Kinder (Ziffern A II 2 und A III 12 BBR 9)	●	● 10.000 €	–
14. Schäden durch deliktunfähige Personen (Ziffer A III 14 BBR 9)	●	–	–

	Sorglos	Basis-Plus	Basis
B. Wohnung und Haus			
1. Bauherrenhaftpflicht (Ziffern A I 1d), A II 4 und A III 2 BBR 9) – Bausumme bei Arbeiten auf nicht mitversichertem Grundstück – Bausumme bei Arbeiten auf dem versicherten Grundstück	● 250.000 € unbegrenzt	● 100.000 € 100.000 €	● 50.000 € 50.000 €
2. Inhaber (Ziffer A I 1d) BBR 9) – einer oder mehrerer im Inland oder europäischen Ausland gelegener Wohnungen – einschließlich Ferienwohnung – eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen Einfamilienhauses – eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses bzw. fest installierten Wohnwagens – eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses, sofern der Versicherungsnehmer eine der beiden Wohnungen selbst bewohnt – eines Schrebergartens – von Waldflächen bis 5 Hektar (Ziffer A II 24 BBR 9) – unbebauter Grundstücke bis 5 Hektar (Ziffer A III 23 BBR 9) – von Flüssiggastanks	● ● ● ● ● ● ● ● ●	● ● ● ● ● ● ● – – ●	● ● ● ● ● – – ●
3. Insolvenz- und Zwangsverwalter (Ziffer A I 1d) BBR 9)	●	●	●
4. Mietsachschäden an Räumen (Ziffern A I 4b) und A II 7 BBR 9)	●	●	● 200.000 €
5. Nachhaftung bei Immobilien (Ziffer A I 1d) BBR 9)	●	●	●
6. Streu- und Reinigungspflicht auch, wenn aus Mietvertrag übernommen (Ziffer A I 1d) BBR 9)	●	●	●
7. Vermietung (Ziffer A I 1d) BBR 9) – bis einschließlich 8 Einzelräume bzw. 8 Betten – einer Einliegerwohnung oder eines Zweifamilienhauses, wenn der Versicherungsnehmer eine der beiden Wohnungen ständig selbst bewohnt – eines Wochenend-/Ferienhauses bzw. einer Ferienwohnung – von Garagen und Stellplätzen der selbst bewohnten Wohnung oder des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses zu privaten Zwecken	● ● ● ●	● ● ● ●	● ● ● ●
C. Fahrzeuge			
1. Betankungsschäden an gemieteten Kfz (Ziffer A III 8 BBR 9)	● 3.000 €	–	–
2. Be- und Entladeschäden von Kfz (Ziffer A III 7 BBR 9) Selbstbeteiligung: 150 €	● 10.000 €	–	–
3. Führen von im Ausland gemieteten Kfz (Mallorca-Deckung) (Ziffer A III 9 BBR 9)	●	–	–
4. Kfz und Arbeitsmaschinen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig (Ziffer A I 3b) BBR 9)	●	●	●
D. Freizeit und Hobby			
1. Ausübung von Sport (Ziffer A I 1f) BBR 9)	●	●	●
2. Besitz und Gebrauch von Fahrrädern auch mit Hilfsmotor nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig (Ziffer A I 1e) BBR 9)	●	●	●
3. Ehrenamtliche Tätigkeit (nicht hoheitlich) (Ziffer A II 20 BBR 9)	●	●	–
4. Erlaubter Besitz von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen (Ziffer A I 1g) BBR 9) ausgenommen zu Jagdzwecken	●	●	●
5. Ferngelenkte Modellautos und Modellboote (Ziffer A I 3b) bg) BBR 9)	●	●	●
6. Flugmodelle, Drachen und Ballone ohne Motor, nicht schwerer als 5 kg (Ziffer A I 3b) bf) BBR 9)	●	●	●
7. Flugmodelle und Drohnen mit Motor und einem max. Fluggewicht bis 250 g (Ziffer A III 33 BBR 9)	●	–	–
8. Flurschäden (Ziffer A I 1j) BBR 9) anlässlich der Weidehaltung von privat gehaltenem Kleinvieh	●	●	●
9. Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen nicht jedoch Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere (Ziffer A I 1i) BBR 9)	●	●	●
10. Haltung von Nutztieren (Ziffer A III 31 BBR 9)	●	–	–
11. Halten und Hüten von wilden Kleintieren (Ziffer A III 32 BBR 9) - einschließlich Kosten für das behördlich angeordnete Einfangen	● 10.000 €	–	–
12. Hüter von fremden Hunden (Ziffer A I 1h) BBR 9) sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt	●	●	●
13. Nutzung fremder Pferde (Ziffer A I 1h) BBR 9) – als Reiter zu privaten Zwecken – als Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken – als Hüter, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt	● ● ●	● ● ●	● ● ●
14. Radrennen (Ziffer A III 3 BBR 9)	●	–	–

	Sorglos	Basis-Plus	Basis
15. Wassersportfahrzeuge einschließlich	●	●	
– eigener Motorboote (Ziffern A II 6a) und A III 28 BBR 9)	15 PS	5 PS	–
– eigener Segelboote bis 10 m ² (Ziffer A II 6b) BBR 9)	●	●	–
– Surfbretter, Kitesurf-Geräte (Ziffer A I 3b) be) BBR 9)	●	●	●
– gelegentlichem Gebrauch fremder Segelboote (Ziffer A I 3b) be) BBR 9)	●	●	●
– gelegentlichem Gebrauch fremder Haus- und Motorboote oder Jet-Ski bis 55 kW (75 PS) (Ziffer A II 5 BBR 9)	●	●	–
E. Sonstiges			
1. Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften) (Ziffern A II 12 und A III 17 BBR 9)	●	● 30.000 €	–
2. Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten (Ziffern A I 4d), Ziffer A II 10 und A III 15 BBR 9)	●	● 30.000 €	● 3.000 €
3. Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten (z. B. Berufsschlüssel) (Ziffern A II 11 und A III 16 BBR 9)	●	● 30.000 €	–
4. Abwässerschäden (Ziffer A I 4c) BBR 9)	●	●	●
5. Ansprüche aus Benachteiligung (Ziffern A I 4g) und A II 22 BBR 9)	●	●	● 100.000 €
6. Auslandsaufenthalt (Ziffern A I 4a) und A III 10 BBR 9)			
– weltweit: bis zu einem Jahr		●	●
– weltweit: bis zu drei Jahren	●	–	–
– Europa: bis zu fünf Jahren	●	●	●
7. Besserstellung (Ziffer A III 38 BBR 9)	●	–	–
8. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung (Ziffern A I 4f) und A II 15 BBR 9)	●	●	● 100.000 €
9. Erneuerbare Energien inklusive Einspeisung (Ziffer A II 18 BBR 9)	●	●	–
10. Forderungsausfälle (Ziffer A II 1 und Ziffer A III 35 BBR 9)	●	●	–
11. Garantien			
– Beitragsgarantie (Ziffer A III 37 BBR 9)	●	–	–
– Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen (Ziffer A III 36 BBR 9)	●	–	–
– Leistungsverbesserungsgarantie (Ziffer A II 23 BBR 9)	●	●	–
12. Gefälligkeithandlungen (Ziffern A II 19 und A III 21 BBR 9)	●	● 50.000 €	–
13. Gewässerschäden (Ziffern H I, A II 16 und A III 19 BBR 9)			
– Allgemeines Risiko	●	●	●
– Anlagen zur Lagerung von Mineralölen bis 10.000 l ober-/unterirdisch	●	●	–
– Anlagen zur Lagerung von Mineralölen im selbstbewohnten Ein- und Zweifamilienhaus im Inland ohne Mengenbegrenzung	●	–	–
– Lagerung von Kleingebinden bis 25 l/kg pro Behältnis, maximal 250 l/kg			●
– Lagerung von Kleingebinden bis 50 l/kg pro Behältnis, maximal 500 l/kg		●	–
– Lagerung von Kleingebinden bis 205 l/kg pro Behältnis, maximal 1.000 l/kg	●	–	–
– Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen	●	●	–
14. Kautions im europäischen Ausland (Ziffern A II 13 und A III 18 BBR 9)	● 200.000 €	● 50.000 €	–
15. Mietsachschäden			
– am Inventar der Reiseunterkunft (Ziffern A II 8 und A III 29 BBR 9)	●	●	–
– an beweglichen Sachen (Ziffer A II 9 BBR 9 und A III 30 BBR 9)	●	10.000 €	
Selbstbeteiligung: 150 €	50.000 €	10.000 €	
16. Neuwertentschädigung (Ziffer A III 24 BBR 9)	● 3.000 €	–	–
17. Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen (Ziffer A III 34 BBR 9)	●	–	–
18. Signal- und Behindertenbegleithunde (Ziffer A III 4 BBR 9)	●	–	–
19. Umweltschadensversicherung (Ziffer G BBR 9)	●	●	●
20. Vorsorgeversicherung (Ziffern 4.2 AHB, A II 17 und A III 20 BBR 9)			
– bis 1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, bis 100.000 € für Vermögensschäden			●
– bis 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, bis 100.000 € für Vermögensschäden		●	–
– bis zur Versicherungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	●	–	–

- bedeutet, dass diese Positionen vereinbart bzw. bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind
- bedeutet, dass diese Positionen nicht versichert sind

II. Diensthaftpflicht

1. Auslandsaufenthalt (Ziffer B 10 BBR 9) – weltweit: bis zu einem Jahr
2. Abwässerschäden (Ziffer B 15 BBR 9)
3. Allgemeines Umweltrisiko (Ziffer B 14 BBR 9)
4. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten (Ziffer B 2 BBR 9)
5. Besonderheiten bei Lehrern, Hochschullehrern und Erziehern (Ziffer B 16 BBR 9)
6. Besonderheiten bei Pflegepersonal (Ziffer B 17 BBR 9)
7. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung (Ziffer B 13 BBR 9)
8. Kfz und Arbeitsmaschinen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig (Ziffer B 3 BBR 9)
9. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger des Dienstherrn (Ziffer B 4 BBR 9) – Schäden Dritter bis 1.000.000 € – Schäden am Kfz/-Anhänger bis 50.000 € Selbstbeteiligung: 250 €
10. Mietsachschäden aufgrund von Dienstreisen (Ziffer B 6 BBR 9)
11. Nachhaftung (Ziffer B 18 BBR 9)
12. Tätigkeitsschäden (Ziffer B 7 BBR 9) – bis 5.000 €
13. Tiere (Ziffer B 9 BBR 9)
14. Verletzung von Datenschutzgesetzen (Ziffer B 12 BBR 9)
15. Waffen und Munition (Ziffer B 8 BBR 9)
16. Wassersportfahrzeuge, Fluggeräte, Modellautos und -boote (Ziffer B 5 BBR 9)
17. Nicht versicherbare Berufe und Tätigkeiten (Ziffer B 19 BBR 9)

III. Tierhalterhaftpflicht

A. Hunde
1. Auslandsaufenthalt (Ziffer D 2f) fa) BBR 9) – weltweit: bis zu einem Jahr – Europa: bis zu fünf Jahren
2. Forderungsausfälle im Rahmen des Vertrags (Ziffer D 2f) fe) BBR 9)
3. Gewässerschäden (Allgemeines Risiko) (Ziffer H I BBR 9)
4. Kautio im europäischen Ausland (Ziffer D 2f) fb) BBR 9) bis 50.000 € Höchstersatzleistung
5. Leistungsverbesserungsgarantie (Ziffer D 2g) BBR 9)
6. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft (Ziffer D 2f) fd) BBR 9) – bis 10.000 € Höchstersatzleistung – Selbstbeteiligung: 150 € – sofern Privathaftpflicht Basis-Plus oder Sorglos bei Concordia besteht
7. Mietsachschäden an Räumen (Ziffer D 2f) fc) BBR 9)
8. Private Schlittenfahrten (Ziffer D 2a) ab) BBR 9) mit gelegentlicher Personenbeförderung
9. Teilnahme an Turnieren, Hundeschauen, Hunderennen und dem Training dazu (Ziffer D 2f) ff) BBR 9)
10. Tierhalter (Ziffer D 1 BBR 9)
11. Tierhüter (Ziffer D 2c) BBR 9) sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt
12. Umweltschadensversicherung (Ziffer G BBR 9)
13. Ungewollter Deckakt (Ziffer D 2d) BBR 9)
14. Welpen der versicherten Hündin (Ziffer D 2a) aa) BBR 9) bis zu einem Jahr nach der Geburt
B. Reit- und Zugtiere
1. Ansprüche fremder Reiter (Ziffer D 2b) bb) BBR 9)
2. Auslandsaufenthalt (Ziffer D 2f) fa) BBR 9) – weltweit: bis zu einem Jahr – Europa: bis zu fünf Jahren
3. Flurschäden (Ziffer D 2h) BBR 9)
4. Fohlen des versicherten Muttertieres (Ziffer D 2b) ba) BBR 9) bis 3 Jahre nach der Geburt
5. Forderungsausfälle im Rahmen des Vertrags (Ziffer D 2f) fe) BBR 9)
6. Gewässerschäden (Allgemeines Risiko) (Ziffer H I BBR 9)
7. Kautio im europäischen Ausland (Ziffer D 2f) fb) BBR 9) bis 50.000 € Höchstersatzleistung
8. Leistungsverbesserungsgarantie (Ziffer D 2g) BBR 9)
9. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft (Ziffer D 2f) fd) BBR 9) – bis 10.000 € Höchstersatzleistung – Selbstbeteiligung: 150 € – sofern Privathaftpflicht Basis-Plus oder Sorglos bei Concordia besteht

10. Mietsachschäden an Räumen (auch Stallungen, Boxen und Paddocks) (Ziffer D 2f) fc) BBR 9)
11. Private Kutsch- und Schlittenfahrten (Ziffer D 2b) bd) BBR 9) mit gelegentlicher Personenbeförderung
12. Reitbeteiligungen (Ziffer D 2b) bc) BBR 9)
13. Teilnahme an Turnieren, Pferdeschauen, Pferderennen und dem Training dazu (Ziffer D 2f) ff) BBR 9)
14. Tierhalter (Ziffer D 1) BBR 9)
15. Tierhüter (Ziffer D 2c) BBR 9) sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt
16. Umweltschadensversicherung (Ziffer G) BBR 9)
17. Ungewollter Deckakt (Ziffer D 2d) BBR 9)
18. Weiden und Wiesen bis 5 Hektar (Ziffer D 2b) be) BBR 9)

IV. Wassersportfahrzeuge

1. Drittschäden durch Kapitän, Schiffsmannschaft und sonstige Angestellte und Arbeiter, die für den Versicherungsnehmer tätig sind (Ziffer E 2a) BBR 9)
2. Gebrauch von Wassersportfahrzeugen zu privaten Zwecken und/oder gelegentlicher Vermietung (ohne Berufsbesetzung) im In- und Ausland (Ziffer E 1 und Ziffer E 4b) BBR 9)
3. Gewässerschäden (Ziffer E 4d) BBR 9)
4. Kautions im europäischen Ausland (Ziffer E 4c) BBR 9) bis 50.000 € Höchstersatzleistung
5. Leistungsverbesserungsgarantie (Ziffer E 4f) BBR 9)
6. Mietsachschäden an Gebäuden (Ziffer E 4e) BBR 9) bis 250.000 €
7. Standorte von Wasserfahrzeugen zu privaten Zwecken und/oder gelegentlicher Vermietung im Inland und europäischen Ausland (Ziffer E 1) BBR 9)
8. Umweltschadensversicherung (Ziffer G) BBR 9)
9. Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern (Ziffer E 2b) BBR 9)

V. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

1. Abwässerschäden (Ziffer C 2f) BBR 9)
2. Ansprüche Dritter gegenüber Angestellten (Ziffer C 2c) BBR 9)
3. Bauherrenhaftpflicht (Ziffer C 2a) BBR 9) bis 100.000 € Bausumme
4. Flüssiggastanks (Ziffer C 2h) BBR 9)
5. Fotovoltaikanlagen inklusive Einspeisung (Ziffer C 2j) BBR 9)
6. Gewässerschäden (Ziffer I 3) BBR 9)
7. Insolvenz- und Zwangsverwalter (Ziffer C 2e) BBR 9)
8. Kfz und Arbeitsmaschinen (Ziffer C 2d) BBR 9) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig
9. Leistungsverbesserungsgarantie (Ziffer C 4) BBR 9)
10. Nachhaftung bei Immobilien (Ziffer C 2b) BBR 9)
11. Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen (Ziffer C 2i) BBR 9)
12. Umweltschadensversicherung (Ziffer G) BBR 9)
13. Verkehrssicherungspflichten (Ziffer C 1) BBR 9)
14. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (Ziffer C 2g) BBR 9)
15. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern gilt zusätzlich (Ziffer C 3) BBR 9): – Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter – Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft – Gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern

VI. Bauherrenhaftpflicht

1. Abbruch- und Einreißarbeiten (Ziffer F 4.4) BBR 9) Selbstbeteiligung: 20 %, mindestens 50 €
2. Abwässerschäden (Ziffer F 4.5) BBR 9)
3. Ausführung von Bauarbeiten mit eigener Leistung/Nachbarschaftshilfe (Ziffer F 3b) BBR 9)
4. Besitz und Verwendung von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen (Ziffer F 3d) BBR 9)
5. Be- und Entladeschäden (Ziffer F 4.1) BBR 9) Selbstbeteiligung: 10%, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
6. Drittschäden durch beschäftigte Bauarbeiter (Ziffer F 3e) BBR 9)
7. Gewässerschäden (Ziffer I 3) BBR 9)
8. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk (Ziffer F 3a) BBR 9)
9. Kfz und Arbeitsmaschinen (Ziffer F 3c) BBR 9) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig
10. Leitungsschäden (Ziffer F 4.2) BBR 9) Selbstbeteiligung: 10%, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
11. Senkungs- und Erdbeben- und Erderschütterungsschäden (Ziffer F 4.3) BBR 9)
12. Umweltschadensversicherung (Ziffer G) BBR 9)
13. Verkehrssicherungspflichten (Ziffer F 1) BBR 9)
14. Sofern besonders vereinbart: Übernahme der Planung und/oder der Bauleitung (Ziffer F 2) BBR 9)

- 15. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern** gilt zusätzlich (Ziffer C 3 BBR 9):
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft
 - Gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern

VII. Gewässerschadenhaftpflicht

- | |
|--|
| 1. Anlagen zur Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe (Ziffer H II 1a) BBR 9) |
| 2. Außergerichtliche Gutachterkosten (Ziffer H II 2b) BBR 9) |
| 3. Drittschäden durch Verwalter, Betreuer, Reinigungskräfte (Ziffer H II 1c) BBR 9) |
| 4. Folgen von Veränderungen der Beschaffenheit eines Gewässers und/oder Grundwassers (Ziffer H II 1a) BBR 9) |
| 5. Leistungsverbesserungsgarantie (Ziffer H I 5 und I II 6 BBR 9) |
| 6. Rettungskosten (Ziffer H II 2 BBR 9) |
| 7. Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers (Ziffer H II 5 BBR 9)
Selbstbeteiligung: 250 € |

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9)

A. Privathaftpflicht

I. Basis

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
4. Außerdem gilt
5. Falls besonders vereinbart

II. Basis-Plus

1. Forderungsausfälle
2. Schäden durch deliktunfähige Kinder
3. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
4. Bauherren
5. Fremde Motorboote/Jet-Ski
6. Eigene Motor- und Segelboote
7. Mietsachschäden an Räumen
8. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft
9. Mietsachschäden an beweglichen Sachen
10. Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten
11. Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten
12. Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern
13. Kautions im europäischen Ausland
14. Gastkinder/Austauschschüler/Au-pair
15. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
16. Gewässerschäden
17. Vorsorgeversicherung
18. Erneuerbare Energien
19. Gefälligkeitshandlungen
20. Ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit
21. Nebentätigkeiten
22. Ansprüche aus Benachteiligung
23. Leistungsverbesserungsgarantie
24. Waldflächen

III. Sorglos

1. Beaufsichtigung von Kindern
2. Bauherren
3. Radrennen
4. Signal- und Behindertenbegleithunde
5. Pflegebedürftige Kinder
6. Nachversicherung für ausscheidende Personen
7. Be- und Entladeschäden von Kraftfahrzeugen
8. Betankungsschäden an gemieteten Kraftfahrzeugen
9. Führen von im Ausland gemieteten Kraftfahrzeugen (Mallorca-Deckung)
10. Auslandsaufenthalte
11. Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren und Arbeitskollegen
12. Schäden durch deliktunfähige Kinder
13. Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder
14. Schäden durch deliktunfähige Personen
15. Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten
16. Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten
17. Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern
18. Kautions im europäischen Ausland
19. Gewässerschäden
20. Vorsorge
21. Gefälligkeitshandlungen
22. Nebentätigkeiten
23. Unbebaute Grundstücke
24. Neuwertentschädigung
25. Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander
26. Praktikum und fachpraktischer Unterricht
27. Notfallhelfer
28. Motorboote
29. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft
30. Mietsachschäden an beweglichen Sachen
31. Haltung von Nutztieren
32. Wilde Kleintiere
33. Flugmodelle und Drohnen mit Motor
34. Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
35. Forderungsausfälle
36. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

37. Beitragsgarantie
38. Besserstellung
39. Falls besonders vereinbart

B. Diensthauptpflicht (Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst)

1. Versichert
2. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten
3. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
4. Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern des Dienstherrn
5. Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, Fluggeräten, Modellautos und -booten
6. Mietsachschäden
7. Tätigkeitsschäden
8. Waffen und Munition
9. Tiere
10. Auslandsaufenthalt
11. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
12. Verletzung von Datenschutzgesetzen
13. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
14. Allgemeines Umweltrisiko
15. Abwässerschäden
16. Besonderheiten bei Lehrern, Hochschullehrern und Erziehern
17. Besonderheiten bei Pflegepersonal
18. Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Nachhaftung)
19. Nicht versichert

C. Haus- und Grundbesitz

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Gemeinschaften von Wohnungseigentümern
4. Leistungsverbesserungsgarantie

D. Private Tierhaltung

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Nicht versichert
4. Fortsetzung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers

E. Wassersportfahrzeuge

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Nicht versichert
4. Außerdem gilt

F. Bauherren

1. Versichert
2. Falls besonders vereinbart
3. Mitversichert
4. Erweiterung des Versicherungsschutzes

G. Umweltschadensversicherung

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Nicht versichert
4. Höchstersatzleistung

H. Gewässerschäden

I. Allgemeines Risiko

1. Gegenstand der Versicherung
2. Rettungskosten
3. Ausschlüsse
4. Kleingebinde
5. Leistungsverbesserungsgarantie

II. Anlagenrisiko

1. Gegenstand der Versicherung
2. Rettungskosten
3. Vorsätzliche Verstöße
4. Vorsorgeversicherung
5. Eingeschlossene Schäden
6. Leistungsverbesserungsgarantie

I. Zu Ziffer A. - H. gilt

1. Klauseln für Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge
2. Nicht versicherte Risiken
3. Hinweis

A. Privathaftpflicht

I. Basis

1. **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus den Gefahren eines Diensts, Amts (auch Ehrenamts), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als **Familien- und Haushaltvorstand** (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) aus der **Beaufsichtigung von bis zu 6** zur Betreuung übernommenen **minderjährigen Kindern**. Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, wie Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Ähnlichem.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder;

- c) als **Dienstherr** der in seinem Haushalt tätigen Personen;

- d) als **Inhaber**

da) einer oder mehrerer im Inland oder europäischen Ausland gelegener **Wohnungen** (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung, bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

db) eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen **Einfamilienhauses**. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen. Bei Haftpflichtansprüchen der Gemeinschaft der Miteigentümer wegen Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers;

dc) eines im Inland gelegenen **Zweifamilienhauses**, sofern der Versicherungsnehmer eine der beiden Wohnungen ständig selbst bewohnt. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Miteigentum an zu einem Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen. Bei Haftpflichtansprüchen der Gemeinschaft der Miteigentümer wegen Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers;

dd) eines nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen Betriebs (Resthof), mit Ausnahme eventuell vorhandener landwirtschaftlicher Nutzflächen;

de) eines im Inland oder europäischen Ausland gelegenen **Wochenend-/Ferienhauses** – fest installierte Wohnwagen werden einem Wochenend-/Ferienhaus gleichgestellt –, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der **Verletzung von Pflichten**, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrdamm);
- aus der **Vermietung** einzelner Wohnräume und/oder einer Einliegerwohnung (auch Ferienwohnung und/oder Wochenend-/Ferienhaus) und/oder einer Wohnung eines Zweifamilienhauses (sofern der Versicherungsnehmer eine

der beiden Wohnungen ständig selbst bewohnt) – auch an Urlauber mit Frühstück – mit dazugehörigen Garagen und Stellplätzen. Versichert ist auch die Vermietung von Garagen und Stellplätzen der selbst bewohnten Wohnung oder des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses. Die Vermietung von mehr als 8 Einzelräumen bzw. mehr als 8 Betten an Gäste (z. B. Urlauber), Räumen, Garagen und Stellplätzen zu gewerblichen Zwecken muss besonders versichert werden;

- aus der durch **Mietvertrag übernommenen Streu- und Reinigungspflicht**;

- als **Bauherr** oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

- als **früherer Besitzer** aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- des **Insolvenz- und Zwangsverwalters** in dieser Eigenschaft, soweit Versicherungsschutz über eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Insolvenzverwalters nicht besteht;

df) von Flüssiggastanks;

e) aus dem Besitz und Gebrauch von **Fahrrädern**, auch mit Hilfsmotor, sofern diese nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen;

f) aus der **Ausübung von Sport**, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

g) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem **Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen** sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen;

h) als

- nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken,
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkshalter oder -eigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden;

i) als **Halter oder Hüter von zahmen Haustieren**, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden (vgl. jedoch Ziffer A I 1 h), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

j) aus **Flurschäden** anlässlich der Weidehaltung von privat gehaltenem Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen);

k) aus der Teilnahme an **Praktika**, sofern die Dauer der Praktika einen Monat nicht überschreitet und am **fachpraktischen Unterricht** an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Werden dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen in diesem Rahmen Gerätschaften zur Verfügung gestellt, die für den Ausbildungsabschnitt zwingend erforderlich sind, so gilt die gesetzliche Haftpflicht aus deren Beschädigung mitversichert.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

15.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

30.000 € je Versicherungsjahr.

2. Mitversichert ist

a) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

aa) des **Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners** des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partner-

schaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;

- ab) des **Lebensgefährten** des Versicherungsnehmers, sofern
- diese Person in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt und
 - diese Person bei ihm behördlich gemeldet ist und
 - diese Person keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und
 - beide Partner unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche ihrer Angehörigen, soweit diese mitversichert sind, gegen beide Partner und untereinander sind ausgeschlossen.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentliche und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden;

- ac) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden **Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie
- sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. dgl.) oder
 - bis zu einem Jahr im Anschluss an die Schulausbildung auf einen Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium warten bzw. als Au-pair oder durch Work & Travel Tätigkeiten ausüben oder
 - sich in einer Zweitausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) befinden, die unmittelbar an die Erstausbildung grenzt.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

- ad) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden **Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder körperlicher Behinderung, sofern ein Vormundschaftsgericht die Betreuung durch den Versicherungsnehmer, mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner angeordnet hat;

- b) die gesetzliche Haftpflicht der **im Haushalt** des Versicherungsnehmers **beschäftigten Personen** gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- a) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs bzw. Anhängers verursacht werden.
- b) **Versichert** ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- ba) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

(**Hinweis: Nicht versichert** ist jedoch der Gebrauch auf sogenannten beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen. Bei Grundstücken – z. B. stillgelegte Sandgruben/Steinbrüche –, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit einer Höchstge-

windigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Grundstücken verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung" (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen);

- bb) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- bc) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- bd) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

- be) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der

- gelegentliche Gebrauch fremder Segelboote und
- Gebrauch privat genutzter Surfbretter sowie Kitesurf-Geräte;

- bf) Flugmodellen, Drachen und Ballonen, die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

- bg) ferngelenkten Modellautos und Modellbooten.

4. Außerdem gilt:

a) Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus Schäden, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr – in Europa bis zu fünf Jahren.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum – siehe jedoch Ziffer A I 1d) da), db) und de)) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer A I 1 d) da), db) und de).

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

b) Mietsachschäden an Räumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

200.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

400.000 € je Versicherungsjahr.

c) **Sachschäden durch Abwässer**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

d) **Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten (auch General-Hauptschlüssel/Codekarte für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
- Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

3.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

6.000 € je Versicherungsjahr.

e) **Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner* und den Lebensgefährten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

*Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

f) **Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung**

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,

c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 1 a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der jeweiligen Versicherungssumme

100.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

200.000 € je Versicherungsjahr.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Daten-netze eingreift (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

b) die im engen Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

g) **Ansprüche aus Benachteiligung**

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – der Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gemäß Ziffer A I 2 aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz wegen Benachteiligungen in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller

Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

2. Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der im Privathaushalt oder im sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
3. Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
4. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
5. Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.
6. Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
7. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.
8. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der jeweiligen Versicherungssumme
100.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
200.000 € je Versicherungsjahr.
9. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - a) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
 - b) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer A I 2 geltend gemacht werden;
 - c) teilweise abweichend von Ziffer A I 4 a)
 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
 - d) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen den Versiche-

nehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

- e) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

5. Falls besonders vereinbart, gilt zusätzlich Nachstehendes: **Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherrn und Arbeitskollegen**

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und A I 1 BBR 9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn und den Arbeitskollegen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- b) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- c) wegen Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld,
- d) aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

5.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

10.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.

II. Basis-Plus

Falls besonders vereinbart, gilt über Ziffer I Basis hinaus Nachstehendes:

1. Forderungsausfälle

- a) Gegenstand der Ausfalldeckung

Hat ein Versicherter (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person nach Ziffer A I 2 a) und b)

- wegen Personen- oder Sachschäden berechnete Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall – siehe Ziffer II 1 c) ca),

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden AHB und der zusätzlichen Bedingungen dieser Ziffer II 1. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

- b) Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden ba) infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags

- in Deutschland oder

- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden, bis zu einem Jahr – in Europa bis zu fünf Jahren – dauernden Auslandsaufenthalts des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen bzw. Befindens einer Sache im Ausland eintreten,

- bb) und zwar für den Ausfall der berechtigten Forderungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer A II 1 zur Folge haben könnte.

c) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

- ca) der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Vollstreckungstitels nach einem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat,
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- cb) dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;
- cc) an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, der Vollstreckungstitel ausgehändigt und an dessen erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines Vollstreckungstitels, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

d) Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schaden- oder Krankenversicherung beansprucht werden kann oder ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

e) Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Diensts oder Amtes (auch Ehrenamts) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Diensts oder Amtes (auch Ehrenamts) eines Versicherten zuzurechnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Kosten der Rechtsverfolgung, sofern nicht unter Ziffern f) bis i) abweichende Regelungen gelten;
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffern a) bis e) und in teilweiser Abweichung von Ziffer e) (Ausschluss von Rechtsverfolgungskosten) – der Schadenersatz-Rechtsschutz in nachstehendem Umfang:

f) Gegenstand, Ausschlüsse, Anspruchsvoraussetzungen, Subsidiarität, Selbstbeteiligung

- fa) Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenersatzpflichtigen.
- fb) Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die hierbei entstehenden Kosten gemäß Ziffer g). Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Gegenstand des Rechtsschutzes ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Schadenersatzpflichtigen, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Titels und die Vollstreckung des Titels.

fc) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt.

fd) Es besteht kein Versicherungsschutz, soweit ein anderer Rechtsschutzversicherer für den Versicherungsnehmer für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

fe) Der Versicherer trägt nicht die Kosten für eine mündliche oder schriftliche Beratung bzw. Auskunft oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

ff) Von jedem Schadenersatz-Rechtsschutzfall hat der Versicherungsnehmer 2.500 € für die Kosten gemäß Ziffer fa) selbst zu tragen.

g) Leistungsumfang

ga) Der Versicherer trägt

1. bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer in der ersten Instanz zusätzlich die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

2. bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer in der ersten Instanz zusätzlich die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

3. die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

4. die Gebühren eines Schieds-, Mediations- oder sonstigen Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;

5. die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei durch das Gericht angeordnet und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

6. die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;

7. die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

gb) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

Vom Versicherungsnehmer in fremder Wahrung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherten gezahlt wurden.

gc) Der Versicherer tragt nicht

1. Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht bernommen hat;
2. Kosten, die bei einer einverstandlichen Erledigung entstanden sind, die nicht dem Verhaltnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
3. Kosten, zu deren bernahme ein anderer verpflichtet ware, wenn dieser Rechtsschutz nicht bestunde, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er den Dritten vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat.

h) Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls

ha) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, hat er

1. dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzuglich – gegebenenfalls auch mndlich oder telefonisch – anzuzeigen;
2. den Versicherer vollstandig und wahrheitsgemaber samtliche Umstande des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfugung zu stellen;
3. soweit seine Interessen nicht unbillig beeintrachtigt werden,
 - 3.1 Kosten auslosende Manahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - 3.2 fur die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie moglich gehalten werden sollen. Von mehreren moglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengunstigste zu wahlen, indem er z. B. (Aufzahlung nicht abschlieend)
 - nicht zwei oder mehr Prozesse fuhrt, wenn das Ziel kostengunstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bundelung von Anspruchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusatzliche) Klageantrage verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsachliche oder rechtliche Bedeutung fur den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Anspruche einklagt und die etwa notige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Anspruche bis zur Rechtskraft der Entscheidung uber die Teilanspruche zuruckstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfugung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tatigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

hb) Der Versicherer bestatigt den Umfang des fur den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Manahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestatigt und entstehen durch

solche Manahmen Kosten, tragt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestatigung vor Einleitung dieser Manahmen zu tragen hatte.

hc) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwalte auswahlen, deren Vergutung der Versicherer nach Ziffer g) ga) 1 und 2 tragt. Der Versicherer wahlt den Rechtsanwalt aus,

1. wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
2. wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

hd) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Fur die Tatigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

he) Der Versicherungsnehmer hat

1. den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollstandig und wahrheitsgema zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die moglichen Auskunfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
2. dem Versicherer auf Verlangen Auskunft uber den Stand der Angelegenheit zu geben.

hf) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfullung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenuber dem Versicherer ubernimmt.

hg) Anspruche auf Rechtsschutzleistungen konnen nur mit schriftlichem Einverstandnis des Versicherers abgetreten werden.

hh) Anspruche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen uber. Die fur die Geltendmachung der Anspruche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhandigen und bei dessen Manahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zuruckzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsatzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Schadenersatzpflichtigen erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlassigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhaltnis zu kurzen; die Beweislast fur das Nichtvorliegen einer groben Fahrlassigkeit tragt der Versicherungsnehmer.

i) Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit (Stichentscheid)

ia) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

1. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
2. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berucksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhaltnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fallen unverzuglich unter Angabe der Grunde schriftlich mitzuteilen.

ib) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gema Ziffer ia) verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den fur ihn tatigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenuber eine begrundete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhaltnis zum angestrebten Erfolg steht bzw. hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist fur beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

ic) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer ib) abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

2. Schäden durch deliktunfähige Kinder

a) Entschädigung

Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz bis zur Höhe von 10.000 € je Versicherungsfall, ohne sich auf etwaige Deliktunfähigkeit der gemäß Ziffer A I 2 a) ac) mitversicherten minderjährigen Kinder zu berufen.

b) Subsidiarität

Ziffer a) dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit ba) ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist;

bb) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder er von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann.

3. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Abweichend von Ziffer A I 2 a) ac) sind volljährige unverheiratete Kinder bis zum 21. Geburtstag mitversichert, sofern diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

4. Bauherren

Abweichend von Ziffer A I 1 d) erhöht sich die vereinbarte Bau- summe auf 100.000 € je Bauvorhaben.

5. Fremde Motorboote/Jet-Ski

Abweichend von Ziffer A I 3 b) be) ist der Gebrauch fremder Haus- und Motorboote sowie Jet-Ski mit einer Motorstärke bis 55 kW (75 PS) mitversichert, soweit Versicherungsschutz über eine Wassersportboot-Haftpflichtversicherung des Haus-, Motorboot-/ Jet-Skihalters nicht besteht. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Haus-, Motorboots/Jet-Ski beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Erlaubnis hat.

6. Eigene Motor- und Segelboote

Abweichend von Ziffer A I 3 b) ist der Besitz und Gebrauch eigener

a) Motorboote mit einer Motorstärke bis 3,7 kW (5 PS),

b) Segelboote mit einer Segelfläche bis 10 m² mitversichert.

7. Mietsachschäden an Räumen

Abweichend von Ziffer A I 4 b) gilt die vereinbarte Versicherungs- summe für Sachschäden auch für Mietsachschäden.

8. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft

Abweichend von Ziffer A I 4 b) sind Beschädigungen an beweg- lichen Einrichtungsgegenständen vorübergehend gemieteter Hotel- und Pensionszimmer sowie Ferienwohnungen und -häuser mitversichert.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungs- summe für Sachschäden

10.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

20.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.

9. Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetz- liche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Ver- wahrungsvertrags sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,

b) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

c) Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungs- summe für Sachschäden

10.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

20.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.

10. Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Code- karten

Abweichend von Ziffer A I 4 d) beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

30.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

60.000 € je Versicherungsjahr.

11. Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/ Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und ab- weichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Code- karten (auch General-Hauptschlüssel/Codekarte für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Ver- sicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haft- pflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Aus- wechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vor- übergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festge- stellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

– die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/ Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu be- weglichen Sachen;

– Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungs- summe für Sachschäden

30.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

60.000 € je Versicherungsjahr.

12. Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Code- karten zu fremden Schlössern (z. B. Wohnungseigentümer- gemeinschaft)

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abwei- chend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern, auch General-Hauptschlüssel/Codekarte für eine zentrale Schließanlage.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haft- pflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

– die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/ Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweg- lichen Sachen;

– Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentum- santeil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungs- summe für Sachschäden

30.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

60.000 € je Versicherungsjahr.

13. Kautio n im europäischen Ausland

In Ergänzung zu Ziffer A I 4 a) gilt:

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautio n zur Sicher- stellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Der Kautio nsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio n höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer ver- pflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio n als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht ver-

sicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

14. Gastkinder/Austauschschüler/Au-pair

In Ergänzung zu Ziffer A I 2 a) gilt:

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die vorübergehend und nicht länger als 12 Monate in dem Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommen sind, soweit Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung nicht besteht.

15. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Abweichend von Ziffer A I 4 f) gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden auch für den elektronischen Datenaustausch und die Internetnutzung.

16. Gewässerschäden

a) Abweichend von Ziffer H I 4 beträgt das Fassungsvermögen bis 50 l bzw. kg pro Behälter und das Gesamtfassungsvermögen 500 l bzw. kg.

b) Abweichend von Ziffer H I 1 ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von ober- oder unterirdischen Tankanlagen für Heizöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 l mitversichert, sofern sich die Tankanlagen auf den durch diese besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9) mitversicherten Grundstücken im Inland befinden. Versicherungsschutz besteht im Umfang von Ziffer H II.

c) Abweichend von Ziffer H I 1 ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen mitversichert, sofern sich die Anlagen auf den durch diese besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9) mitversicherten Gebäuden oder Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht im Umfang von Ziffer H II.

17. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB erhöht sich die Versicherungssumme auf 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und auf 100.000 € für Vermögensschäden, sofern nicht im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

18. Erneuerbare Energien

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber und Betreiber von

- Blockheizkraftwerken,
- Fotovoltaikanlagen,
- Solaranlagen,
- Wasserkraftanlagen,
- Wärmepumpenanlagen, sofern die Wärme ausschließlich selbst genutzt wird, Geothermieanlagen bis 100 m Bohrtiefe,
- Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 50 m einschließlich der Stromeinspeisung in ein fremdes Stromnetz, sofern sich die Anlagen auf den durch diese besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9) mitversicherten Gebäuden oder Grundstücken im Inland befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern neben dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen weitere Personen an der Anlage beteiligt sind.

19. Gefälligkeitshandlungen

Verursacht der Versicherungsnehmer einen Personen- und/oder Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Die Höchstersatzleistung beträgt

50.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

100.000 € je Versicherungsjahr.

20. Ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit

Abweichend von Ziffer A I 1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements versichert, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,

- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat.

21. Nebentätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus bestimmten selbstständigen Nebentätigkeiten bis 10.000 € Jahresumsatz, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Die Nebentätigkeiten beschränken sich auf

- Verkauf auf Flohmärkten und Basaren,
- Vertrieb von Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika, Schmuck, Souvenirs,
- Erteilen von Fitnesskursen, Musik- und Nachhilfeunterricht,
- Mitwirkung bei Karnevalsveranstaltungen,
- Textile Handarbeiten, Alleinunterhaltung, Daten- und Texterfassung ausschließlich mit eigener Technik, Fotografie, Kunst und Kunsthandwerk, Friseur und Tierbetreuung.

22. Ansprüche aus Benachteiligung

Abweichend von Ziffer A I 4 g) gelten die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch für Ansprüche aus Benachteiligungen.

23. Leistungsverbesserungsgarantie

Falls die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Abschnitt A Privathaftpflicht der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9) ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten diese neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

24. Waldflächen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von im Eigentum befindlichen Waldflächen bis insgesamt 5 Hektar, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu privaten Zwecken verwendet werden.

III. Sorglos

Falls besonders vereinbart, gilt über Ziffern I Basis und II Basis-Plus hinaus Nachstehendes:

1. Beaufsichtigung von Kindern

Abweichend von Ziffer A I 1 b) ist die Betreuung übernommener minderjähriger Kinder unabhängig von der Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder versichert.

2. Bauherren

Abweichend von Ziffer A I 1 d) erhöht sich die vereinbarte Bau-somme auf 250.000 € je Bauvorhaben.

Darüber hinaus entfällt bei Bauarbeiten an den in Ziffer A I 1 db) und dc) genannten, im Inland gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhäusern und an dem dazugehörigen Grundstück die Bausummenbegrenzung.

3. Radrennen

Abweichend von Ziffer A I 1 f) ist auch die private Teilnahme an Radrennen, wie z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking sowie Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer Vereins-Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

4. Signal- und Behindertenbegleithunde

Abweichend von A I 1 i) ist das Halten von ausgebildeten Signal- und Behindertenbegleithunden, z. B. Blindenhunden mitversichert.

5. Pflegebedürftige Kinder

In Ergänzung zu Ziffer A I 2 ad) sind in häuslicher Gemeinschaft lebende unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende dauernd pflegebedürftige minder- und volljährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (derzeitige Pflegegrade 1 – 5) mitversichert.

6. Nachversicherung für ausscheidende Personen

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung der versicherten Personen gemäß Ziffer A 2, weil z. B. die Ehe rechtskräftig geschieden wurde, Kinder volljährig wurden, geheiratet oder

ihre Ausbildung beendet haben, so besteht für diese Personen Nachversicherungsschutz bis zur nächsten Hauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

Wird von der ausscheidenden Person bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Concordia beantragt, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

7. **Be- und Entladeschäden von Kraftfahrzeugen**

Versichert ist – abweichend von Ziffer A I 3 – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs inkl. Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger. Sofern der Versicherungsnehmer Schäden von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren lässt, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

10.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

20.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.

8. **Betankungsschäden an gemieteten Kraftfahrzeugen**

Versichert ist – abweichend von Ziffern A II 9 und A I 3 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch Betankung mit dem für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoff entstehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

3.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

6.000 € je Versicherungsjahr.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden.

9. **Führen von im Ausland gemieteten Kraftfahrzeugen (Mallorca-Deckung)**

a) Versichert ist – abweichend von Ziffer A I 3 a) – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden, von einem gewerbsmäßigen Vermieter gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von Ziffer b) wegen Schäden, die auf Reisen im europäischen Ausland einschließlich Kanarische Inseln oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

b) Versicherte Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer a) sind ausschließlich

- Personenkraftwagen,
- Krafträder, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

c) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs oder eines mit dem Fahrzeug verbundenen Anhängers.

d) Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis hatte oder
- aufgrund alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

e) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

10. **Auslandsaufenthalte**

Abweichend von Ziffer A I 4 besteht Versicherungsschutz bei vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren – in Europa bis zu fünf Jahren.

11. **Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren und Arbeitskollegen**

Ziffer A I 5 gilt mitversichert. Abweichend von Ziffer A I 5 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

10.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

20.000 € je Versicherungsjahr.

12. **Schäden durch deliktunfähige Kinder**

Abweichend von Ziffer A II 2 a) gilt die vereinbarte pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch für Schäden durch deliktunfähige Kinder.

13. **Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder**

Die Ziffer A II 2 gilt auch für deliktunfähige Enkelkinder, sofern diese unter der Aufsicht der Großeltern stehen. Abweichend von Ziffer A II 2 a) BBR 9 gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch für Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder.

14. **Schäden durch deliktunfähige Personen**

In Ergänzung zu Ziffern A II 2 und A III 13 BBR 9 besteht Versicherungsschutz auch für den Versicherungsnehmer und für sonstige Angehörige des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

Abweichend von Ziffer A II 2 a) gilt die vereinbarte pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch für Schäden durch mitversicherte, deliktunfähige Personen.

15. **Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln/Codekarten**

Abweichend von Ziffer A I 4 d) gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden auch für das Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln und Codekarten.

16. **Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln/Codekarten**

Abweichend von Ziffer A II 11 gilt

a) die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden auch für das Abhandenkommen von fremden, nicht privaten Schlüsseln und Codekarten,

b) die gesetzliche Haftung aus dem Verlust von Mietwagenschlüsseln mitversichert.

17. **Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln/Codekarten zu fremden Schlössern** (z. B. Wohnungseigentümergeinschaft)

Abweichend von Ziffer A II 12 gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden auch für das Abhandenkommen von eigenen, privaten Schlüsseln und Codekarten zu fremden Schlössern.

18. **Kautio im europäischen Ausland**

Abweichend von Ziffer A II 13 stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 200.000 € zur Verfügung.

19. **Gewässerschäden**

Abweichend von Ziffer A II 16 a) beträgt das Fassungsvermögen bis 205 l bzw. kg pro Behältnis und das Gesamtfassungsvermögen 1.000 l bzw. kg.

Abweichend von Ziffer A II 16 b) ist das Fassungsvermögen von ober- oder unterirdischen Tankanlagen für Heizöl nicht begrenzt, sofern es sich bei dem dazugehörigen Gebäude um ein von dem Versicherungsnehmer selbstbewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus im Inland handelt.

20. **Vorsorge**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

21. **Gefälligkeithandlungen**

Abweichend von Ziffer A II 19 gilt die vereinbarte pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch für Gefälligkeithandlungen.

22. **Nebentätigkeiten**

Abweichend von Ziffer A II 21 sind Nebentätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz von 17.500 € mitversichert.

23. Unbebaute Grundstücke

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von im Eigentum befindlichen unbebauten Grundstücken bis insgesamt 5 Hektar, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu privaten Zwecken verwendet werden.

24. Neuwertentschädigung

Abweichend von Ziffer 1 AHB leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Die beschädigte/zerstörte Sache darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als ein Jahr (gerechnet ab Neukaufdatum) sein. Kann der Versicherungsnehmer das Kaufdatum nicht nachweisen, besteht nur Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an

- Brillen;
- Computern (auch tragbare, z. B. Laptop, Tablet-PC);
- Film- und Fotoapparaten;
- mobilen Kommunikationsgeräten (z. B. Telefone, Pager);
- mobilen Navigationsgeräten;
- tragbaren Musik-, Text- und Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, E-Book-Reader).

25. Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander

Versichert sind – abweichend von Ziffern 7.4 und 7.5 (1) AHB – die gegenseitigen gesetzlichen Haftpflichtansprüche der versicherten Personen wegen Personenschäden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist.

26. Praktikum und fachpraktischer Unterricht

Abweichend von Ziffer A I 1 k) BBR 9 ist die Teilnahme an Praktika versichert, sofern die Dauer der Praktika drei Monate nicht überschreitet.

Abweichend von Ziffer A I 1 k) BBR 9 gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden auch für die Beschädigung von zur Verfügung gestellten Gerätschaften.

27. Notfallhelfer

In Ergänzung zu Ziffer A I 2 b) BBR 9 besteht auch Versicherungsschutz für Personen, die den versicherten Personen gemäß Ziffer A I 2 BBR 9 sowie allen weiteren mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die den Helfern durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

28. Motorboote

Abweichend von Ziffer A I 3 b) be) BBR 9 ist der Gebrauch eigener Motorboote mit einer Motorstärke bis 11 kW (15 PS) mitversichert.

29. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft

Abweichend von Ziffer A II 8 gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden auch für Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft, einschließlich Schiffskabinen.

30. Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Abweichend von Ziffer A II 9 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- | | |
|-----------|-----------------------|
| 50.000 € | je Versicherungsfall, |
| | höchstens |
| 100.000 € | je Versicherungsjahr. |

31. Haltung von Nutztieren

Abweichend von Ziffer A I 1 i) BBR 9 gilt das Halten oder Hüten von Nutztieren (z. B. Rinder) – nicht jedoch von Pferden sowie sonstigen Reit- und Zugtieren – zu eigenwirtschaftlichen Zwecken als mitversichert.

Nicht versichert ist die Tierhaltung zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

32. Wilde Kleintiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z. B. Schildkröten oder ungiftige Schlangen) zu privaten Zwecken.

Soweit es sich um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem behördlich angeordneten Wiedereinfangen der Tiere handelt, wird die Versicherungsleistung auf

- | | |
|----------|-----------------------|
| 10.000 € | je Versicherungsfall, |
| | höchstens |
| 20.000 € | je Versicherungsjahr |

beschränkt.

33. Flugmodelle und Drohnen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von ferngesteuerten Flugmodellen und Drohnen mit Motor bis 250 g Fluggewicht (ausschließlich zur privaten Sport- und Freizeitgestaltung).

34. Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Abweichend von Ziffer 7.16 AHB sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen mitversichert.

35. Forderungsausfälle

Abweichend von Ziffer A II 1 ff) hat der Versicherungsnehmer von jedem Schadenersatz-Rechtsschutzfall 250 € für die Kosten gemäß Ziffer fa) selbst zu tragen.

36. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Concordia Versicherung garantiert, dass die für diesen Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: 01.01.2014) abweichen.

37. Beitragsgarantie

Die Concordia Versicherung garantiert, dass beim erstmaligen Abschluss der Privathaftpflichtversicherung mit dem Deckungsumfang Sorglos eine Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15 AHB erst ab der zweiten Hauptfälligkeit erfolgt.

38. Besserstellung

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert gilt;
- im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde;
- der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- die bei der Concordia versicherte Versicherungssumme die Höchstentschädigung darstellt.

Darüber hinaus gilt die Besserstellungsklausel nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Ansprüchen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- Vorsatz (siehe Ziffer 7.1 AHB);
- vertraglicher Haftung (siehe Ziffer 7.3 AHB);
- Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffern 7.4 und 7.5 AHB (z. B. Eigenschäden);
- Haftpflichtansprüchen wegen Schäden durch Asbest (siehe Ziffer 7.11 AHB);
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

39. Falls besonders vereinbart, gilt zusätzlich Nachstehendes: Produktverbesserungsgarantie

Wenn der Leistungsumfang des Abschnittes A III „Privathaftpflicht Sorglos“ der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9) zukünftig durch den Versicherer verbessert wird, so werden diese Verbesserungen zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres auch für diesen Vertrag wirksam. Die Verbesserungen beurteilen sich nicht individuell, sondern unter Beachtung des Bedarfs aller Versicherten mit dem Deckungsumfang „Sorglos“. Verbesserung bedeutet die Erhöhung der Versicherungssummen, die Erweiterung bestehender oder die Einführung neuer Leistungsbestandteile.

Dadurch erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung. Die Erhöhung ist begrenzt auf 10 % des Jahresbeitrags.

Rechtzeitig vor Beginn des Versicherungsjahres erhält der Versicherungsnehmer eine Mitteilung über die Verbesserung des Leistungsumfangs und der damit verbundenen Erhöhung des Beitrags. Die Verbesserung des Leistungsumfangs und die damit verbundene Erhöhung des Beitrags werden nicht wirksam, wenn der Versicherungsnehmer ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht.

Mit dem Widerspruch erlischt die Wirkung dieser Klausel für die Zukunft.

Flugmodelle

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von ferngesteuerten Flugmodellen und Drohnen mit Motor über 250 g bis 5 kg Fluggewicht (ausschließlich zur privaten Sport- und Freizeitgestaltung).

B. Dienstaftpflicht (Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst)

1. **Versichert** ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannten Versicherungsnehmers oder versicherten Person aus der dienstlichen Tätigkeit als Beamter oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes.
Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die versicherte Person entsprechend anzuwenden. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person verantwortlich.
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Inhalts, für die der Versicherungsnehmer von Dritten in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Dienstherrn.
2. **Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten**
Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffern A II 11 und A III 16 BBR 9.
3. **Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**
Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffer A I 3 b) BBR 9.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern des Dienstherrn (siehe jedoch Ziffer B 4).
4. **Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern des Dienstherrn**
 - 4.1 Abweichend von Ziffer I 1 b) BBR 9 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern des Dienstherrn ausschließlich wegen Ansprüchen auf
 - Schadenersatz des Dienstherrn wegen Schäden am Dienstfahrzeug,
 - Regress des Dienstherrn wegen Personen- oder Sachschäden Dritter.Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Dienstherr wegen dieser Ansprüche eine anderweitige Ersatzmöglichkeit hat.
 - 4.2 Die in Ziffer 4.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
 - 4.3 Die Versicherungssumme für Schäden
 - a) an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern des Dienstherrn beträgt
 - 50.000 € je Versicherungsfall
höchstens
 - 100.000 € je Versicherungsjahr.Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 € selbst zu tragen.
 - b) Dritter aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern des Dienstherrn beträgt
 - 1.000.000 € je Versicherungsfall
höchstens
 - 2.000.000 € je Versicherungsjahr.
5. **Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, Fluggeräten, Modellautos und -booten**
Abweichend von Ziffer I 1 b) BBR 9 ist mitversichert der Gebrauch von
 - a) Wassersportfahrzeugen ohne Motor (z. B. Segelboote oder Wind- und Kitesurfbretter);
 - b) Flugmodellen, Drachen und Ballonen, die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - c) ferngelenkten Modellautos und Modellbooten.
6. **Mietsachschäden**
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
7. **Tätigkeitsschäden**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine dienstliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer
 - a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
 - b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
 - c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tätigkeitsschäden an Sachen des Dienstherrn.
Die Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden an Sachen Dritter beträgt
 - 5.000 € je Versicherungsfall
höchstens
 - 10.000 € je Versicherungsjahr.
8. **Waffen und Munition**
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem dienstlichen Besitz und Gebrauch von Waffen sowie Munition und Geschossen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zum Zweck der Begehung einer strafbaren Handlung.
9. **Tiere**
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem dienstlichen Halten, Hüten und Führen von Tieren, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Dies gilt auch außerhalb des dienstlichen Einsatzes.

10. Auslandsaufenthalt

10.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- aus dienstlichen Tätigkeiten im Inland;
- aus Anlass von Dienstreisen zur Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- aus dienstlichen Tätigkeiten während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland von bis zu einem Jahr.

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

10.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

11. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern 10.2 und 10.3.

12. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist – abweichend von den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden und Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

13. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffer A I 4 f) BBR 9.

Abweichend davon gilt die vereinbarte Versicherungssumme auch für den elektronischen Datenaustausch und die Internetnutzung.

14. Allgemeines Umweltrisiko

Versicherungsschutz besteht gemäß der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis).

15. Abwässerschäden

Eingeschlossen sind Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

16. Besonderheiten bei Lehrern, Hochschullehrern und Erziehern

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen);
- b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten. Dieser Versicherungsschutz besteht auch bei vorübergehendem, weltweitem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr;

c) ausschließlich folgenden freiberuflichen Nebentätigkeiten:

- Erteilung von Nachhilfestunden;
- Kantor und/oder Organist.

17. Besonderheiten bei Pflegepersonal

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verabfolgung von Injektionen, soweit eine ärztliche Anweisung dafür besteht und der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung diese Tätigkeit ausüben darf; beim Fehlen einer ärztlichen Anordnung, sofern der Schaden und dessen Höhe hiervon nicht beeinflusst wurde.

18. Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Nachhaftung)

Fällt während der Dauer des Versicherungsvertrags das versicherte Risiko vollständig und dauerhaft durch Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst weg, endet damit die Versicherung nach Abschnitt B.

Für nach Beendigung der Versicherung nach Abschnitt B eingetretene Versicherungsfälle besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst an gerechnet;
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung der Versicherung nach Abschnitt B geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstleistung des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung nach Abschnitt B endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung nach Abschnitt B endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor dem Ausscheiden aus dem Dienst eingetreten.

19. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
- b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine von ihr bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, sowie Kraftfahrzeuganhängern verursachen (siehe Ziffer I 1 b)).
Versicherungsschutz besteht jedoch gemäß Ziffern B 3, 4, 5;
- c) wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, Arbeits- oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Kindern, Schülern und Studenten;
- e) aus der Ausübung eines Arztberufes oder als Hebamme bzw. Entbindungshelfer;
- f) aus der Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten;
- g) Schäden aus der Jagdausübung;
- h) aus Tätigkeiten als Architekt, Bauingenieur, Statiker und sonstige Personen, die im Bereich der Bauplanung/-leitung tätig sind;
- i) aus Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit.

C. Haus- und Grundbesitz

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

1. **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrdamm).

2. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers als **Bauherr** oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben.

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

- b) des Versicherungsnehmers als **früherer Besitzer** aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke **beauftragten Personen** für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- d) da) aus Halten, Besitz und Gebrauch von
- nur auf **nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.**

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

- **Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.**

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- **selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern

bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Für Ziffer d) gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

- e) des **Insolvenz- und Zwangsverwalters** in dieser Eigenschaft;

- f) aus **Sachschäden durch Abwässer.**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung;

- g) aus **Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

- h) als Inhaber von **Flüssiggastanks**;
- i) als Inhaber von **Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen.**

Abweichend von Ziffer H I 1 ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen mitversichert, sofern sich die Anlagen auf den durch diese Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9) mitversicherten Gebäuden oder Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht im Umfang von Ziffer H II;

- j) als Inhaber von **Fotovoltaikanlagen.**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Fotovoltaikanlagen einschließlich der Stromeinpeisung in ein fremdes Stromnetz, sofern sich die Fotovoltaikanlagen auf den durch diese Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 9) mitversicherten Gebäuden oder Grundstücken im Inland befinden.

Nicht versichert sind Ansprüche die dadurch verursacht wurden, dass gegen Gesetze, Verordnungen oder behörd-

liche Auflagen bzw. Anordnungen verstoßen wurde, die im Zusammenhang mit dem Besitz von Fotovoltaikanlagen erlassen worden sind bzw. erlassen werden.

3. Bei **Gemeinschaften von Wohnungseigentümern** im Sinne des Gesetzes gilt außerdem:
- a) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
 - b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - c) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
 - d) Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –
 - da) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

- db) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - dc) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. **Leistungsverbesserungsgarantie**

Falls die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Abschnitt C Haus- und Grundbesitz der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9) ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten diese neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

D. Private Tierhaltung

1. **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter.
2. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht
- a) des **Hundehalters**
 - aa) aus Schäden durch im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Welpen der versicherten Hündin(nen) bis zu einem Jahr nach der Geburt;
 - ab) aus Schäden durch private Schlittenfahrten mit gelegentlicher Personenbeförderung, sofern der Versicherungsnehmer nicht gewerbsmäßig tätig ist;
 - b) des **Reit- und Zugtierhalters**
 - ba) aus Schäden durch Fohlen des versicherten Muttertieres/ der versicherten Muttertiere bis zu 3 Jahren nach der Geburt;
 - bb) aus Ansprüchen fremder Reiter. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Zurverfügungstellung des Reittieres zu Vereinszwecken, Veranstaltungen, entgeltlichem Verleih sowie der Nutzung für Reitunterricht;
 - bc) aus Ansprüchen von Reitern, mit denen der Versicherungsnehmer eine Reitbeteiligung vereinbart hat;
 - bd) aus Schäden durch private Kutsch- und Schlittenfahrten mit gelegentlicher Personenbeförderung, sofern der Versicherungsnehmer nicht gewerbsmäßig tätig ist;
 - be) aus Schäden durch eigene oder gepachtete Weiden und Wiesen bis insgesamt 5 Hektar, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu privaten Zwecken verwendet werden;
 - c) des **Tierhüters**, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
 - d) aus Schäden durch **ungewollten Deckakt**.
 - e) **Falls besonders vereinbart**, gilt zusätzlich Nachstehendes:
 - Mietsachschäden an Reitutensilien und Pferdetransportanhängern**
 - Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen
 - ea) Reitutensilien, wie z. B. Sättel, Helme oder Trensen,
 - eb) Pferdetransportanhängern,die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
 - Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme von Pferdetransportanhängern,
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden
 - 5.000 € je Versicherungsfall, höchstens
 - 10.000 € je Versicherungsjahr.Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.

- f) Für **Hunde- und Reit- und Zugtierhaltung** gilt:
 - fa) Bei **vorübergehendem Auslandsaufenthalt** bis zu einem Jahr – in Europa bis zu 5 Jahren – gilt zusätzlich Nachstehendes:
 - Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
 - Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
 - fb) **Kaution im europäischen Ausland**
 - Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 € zur Verfügung.
 - Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.
 - fc) **Mietsachschäden an Räumen**
 - Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden – auch Stallungen und Boxen sowie dazugehörige Paddocks – und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.
 - fd) **Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft**
 - Besteht für den Tierhalter bei der Concordia eine Privat-Haftpflichtversicherung Basis-Plus oder Sorglos sind Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft im folgenden Umfang mitversichert:
 - Abweichend von Ziffer D 2 fc) sind Beschädigungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen vorübergehend gemieteter Hotel- und Pensionszimmer sowie Ferienwohnungen und -häuser mitversichert.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

10.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

20.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.

fe) Forderungsausfälle

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Hat ein Versicherter (Versicherungsnehmer oder mit-versicherte Person nach Ziffer D 1 und 2)

– wegen Personen- oder Sachschäden berechnete Schadenersatzansprüche

– und kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall),

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

2. Weitere Bestimmungen

Die Ziffern A II 1 b) bis i) gelten analog.

ff) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden infolge **Teilnahme an Turnieren, Schauen, Rennen** sowie dem Training dazu.

Bei Teilnahme am Pferderennen gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

1. aus Personenschäden der teilnehmenden Reiter,
2. wegen Beschädigung von teilnehmenden Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug).

Diese Ausschlüsse gelten während der Dauer eines Rennens vom Start bis zum Ziel sowie den Vorbereitungen hierzu (z. B. Trainingsläufe).

g) Leistungsverbesserungsgarantie

Falls die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Abschnitt D Private Tierhaltung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9) ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten diese neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

h) Für Reit- und Zugtiere gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

3. **Nicht versichert** sind Ansprüche gegen die Personen (Tierhalter, Tierhüter), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie gegen Gesetze, Verordnungen oder gegen sie gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen, die im Zusammenhang mit dem Halten oder Führen von gefährlichen Tieren erlassen worden sind bzw. erlassen werden. Als gefährliche Tiere sind insbesondere so genannte Kampfhunde nach den jeweiligen Bundes- oder Landesvorschriften anzusehen.

4. Fortsetzung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers

Für den Ehegatten oder den Lebenspartner des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

E. Wassersportfahrzeuge

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung – ohne Berufsbesatzung – verwendet werden und deren Standort im Inland oder europäischen Ausland ist.

2. Mitversichert ist

a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Schiffer (Kapitän) in dieser Eigenschaft, Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

b) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserski-Läufern und Schirmdrachenfliegern.

3. Nicht versichert ist

a) die persönliche Haftpflicht des Wasserski-Läufers und des Schirmdrachenfliegers;

b) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

4. Außerdem gilt:

a) Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat;

b) Auslandsschäden

ba) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

bb) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den Schiffer (Kapitän) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Ziffer 7.9 AHB).

bc) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

bd) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als

erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

c) **Kaution im europäischen Ausland**

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

d) **Gewässerschäden**

da) Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

– durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.

Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

– durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Bepfropfanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffs.

db) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

e) **Mietsachschäden an Gebäuden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der für das versicherte Wassersportfahrzeug gemieteten Stellflächen in Gebäuden bzw. Räumen in Gebäuden im Inland und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – durch Abwässer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

250.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

500.000 € je Versicherungsjahr.

f) **Leistungsverbesserungsgarantie**

Falls die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Abschnitt E Wassersportfahrzeuge der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9) ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten diese neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

F. Bauherren

Die Versicherung beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Einrichtung der Baustelle und endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

1. **Versichert ist**

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben. Versicherungsschutz wird jedoch nur geboten, wenn Planung und/oder Bauleitung (Ausnahme: Selbsthilfe bei Planung und/oder Bauleitung gemäß Ziffer 2) an einen Dritten vergeben sind.

2. **Falls besonders vereinbart, ist auch versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung (nicht Bauausführung).**

3. **Mitversichert ist**

a) die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk;

b) die gesetzliche Haftpflicht aus Ausführung von Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten mit eigener Leistung/Nachbarschaftshilfe (auch Selbsthilfe beim Bau);

c) die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von

- **nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,**

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der

„Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

– **Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.**

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

– **selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – auch Hub- und Gabelstapler – mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

- d) die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von **Kränen, Winden** und sonstigen mechanischen **Be- und Entladevorrichtungen**;
- e) die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten **beschäftigten Personen** für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Erweiterung des Versicherungsschutzes

4.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

4.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

4.3 Senkungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

4.4 Abbruch- und Einreißarbeiten

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken, sofern ein Wiederaufbau an dieser Stelle erfolgt.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden, die entstehen

- a) bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- b) bei Sprengungen.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 €, selbst zu tragen.

4.5 Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

G. Umweltschadensversicherung

Zu Ziffer A und C - F gilt nachstehendes:

Wenn in der Haus- und Grundbesitzer- bzw. der Bauherren-Haftpflichtversicherung das (künftige) Gebäude bzw. das unbebaute Grundstück nicht ausschließlich privaten Zwecken dient (Nutzung – auch Teilnutzung – durch Gewerbe, Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsbetriebe, freie Berufe u.ä.), haben die nachstehenden Bedingungen keine Gültigkeit.

1. Versichert sind

a) abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- aa) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- ab) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens;

b) teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2. Mitversichert sind

abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer A I 4 a) im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3. Nicht versichert sind

a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer

gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtver-

sicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

4. Die **Höchstersatzleistung** beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 3.000.000 €.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

H. Gewässerschäden

Wenn in der Haus- und Grundbesitzer- bzw. der Bauherren-Haftpflichtversicherung das (künftige) Gebäude bzw. das unbebaute Grundstück nicht ausschließlich privaten Zwecken dient (Nutzung – auch Teilnutzung – durch Gewerbe, Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsbetriebe, freie Berufe u.ä.), haben die nachstehenden Bedingungen keine Gültigkeit.

I. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-, Haus- und Grundbesitzer-, Bauherren- sowie privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko – (Allgemeines Risiko)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

2. Rettungskosten

- a) **Aufwendungen**, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- b) **Auf Weisung des Versicherers** aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des

Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4. Kleingebinde

Mitversichert ist im Rahmen der vorstehenden Besonderen Bedingungen die Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 25 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 250 l bzw. kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

5. Leistungsverbesserungsgarantie

Falls die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Abschnitt H Gewässerschäden der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9) ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten diese neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

II. Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko)

1. Gegenstand der Versicherung

- a) **Versichert** ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
- b) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die AHB Anwendung.
- c) **Mitversichert** sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Diensts Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Rettungskosten

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Ein-

heitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

5. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 1 a) der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 1 a) der Zusatzbedingungen) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 € selbst zu tragen.

6. Leistungsverbesserungsgarantie

Falls die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Abschnitt H Gewässerschäden der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9) ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten diese neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko)

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfange der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
2. Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
3. Rettungskosten im Sinne von Ziffer 2 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses

ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

I. Zu Ziffer A - H gilt Nachstehendes:

1. Klauseln für Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge

a) Für Privat-Haftpflichtversicherungen siehe Ziffer A I 3

b) Für alle anderen Versicherungen gilt:

ba) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

(2) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden (Ausnahme: Ziffer E).

(3) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

(4) Eine Tätigkeit der in Ziffer (1) und (2) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

bb) Luft- und Raumfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

(2) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

(3) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2. Nicht versicherte Risiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risiko-beschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

b) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

c) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

d) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;

wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

e) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht-selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

f) wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers einer Deponie,
- unter Nichtbeachtung von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen und Verfügungen,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers einer Deponie oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration gelagert oder abgelagert werden.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz abgelagert wurden;

g) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

h) aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m. Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 €, selbst zu tragen;

i) aus Durchführung von Permanent-Make-Up, Tätowierungen, Piercing, Collagen-Behandlungen und dergleichen.

3. Hinweis:

Mitversichert ist

a) die **Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Umweltschadens-Basisversicherung** bei nicht privaten Risiken, wenn das (künftige) Gebäude bzw. das unbebaute Grundstück nicht ausschließlich privaten Zwecken dient (Nutzung – auch Teilnutzung – durch Gewerbe, Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsbetriebe, freie Berufe u. ä.);

oder

b) das Allgemeine Gewässerschaden-Risiko nach Maßgabe der Ziffer HI für die Haftpflicht aus Gewässerschäden bei ausschließlich privaten Risiken, wenn die obigen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Besondere Vereinbarungen (Klauseln)

Die folgenden Klauseln gelten nur, wenn sie besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt sind.

9913 Vereinbarung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Dieser Vertrag ist zu den ermäßigten Beiträgen für den öffentlichen Dienst abgeschlossen.

Der ermäßigte Beitrag wird während der Beschäftigungsdauer im öffentlichen Dienst und nach Versetzung der versicherten Person(en) in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze gewährt.

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist/sind verpflichtet, dem Versicherer den Fortbestand der Voraussetzungen für den reduzierten Beitrag auf Verlangen nachzuweisen und den Wegfall unverzüglich anzuzeigen.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag für den öffentlichen Dienst gilt vom folgenden Versicherungsjahr an der dann gültige Tarifbeitrag.

C 013(16) Vereinbarung für Junge Leute

Dieser Vertrag ist zu den ermäßigten Beiträgen für Junge Leute abgeschlossen. Anspruchsberechtigt sind junge Leute bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Der im Antrag ausgewiesene Nachlass für Junge Leute reduziert sich zum Beginn des Versicherungsjahres nach Vollendung des 26. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten um 10 %-Punkte und zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres um weitere 10 %-Punkte.

9990 Bündelungsnachlass

1. Bei der Beitragsberechnung wird ein Bündelungsnachlass gewährt, sofern folgende Voraussetzung gegeben ist:

Die Privat-Versicherung beinhaltet eine Wohngebäudeversicherung und mindestens zwei weitere verschiedene der nachstehend aufgeführten Versicherungen:

- a) Hausratversicherung

- b) Glasversicherung
- c) Unfallversicherung
- d) Haftpflichtversicherung

2. Es gilt folgende Staffelung des Bündelungsnachlasses:

Anzahl Versicherungen*	Bündelungsnachlass
3	5 %
4	10 %
5	15 %

* Jede Versicherung wird nur einfach gezählt - unabhängig von der Anzahl versicherter Risiken (Objekte oder Gefahren)

3. Mit dem Ausschluss von Versicherungen reduziert sich bzw. entfällt der Bündelungsnachlass entsprechend den vorherigen Ausführungen für die restlichen, verbleibenden Versicherungen. Die Reduzierung bzw. Aufhebung des Bündelungsnachlasses wird mit dem Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Versicherung gültig.
4. Beim nachträglichen Einschluss einer oder mehrerer Versicherungen gilt der jeweils maßgebliche Bündelungsnachlass grundsätzlich nur für die neue eingeschlossene(n) Versicherung(en). Damit der Nachlass in gleicher Höhe auch für bereits bestehende Versicherungen innerhalb der Privat-Versicherung Anwendung finden kann, müssen diese Versicherungen neu geordnet, d. h. auf die im Neugeschäft geltenden Tarife und Bedingungen umgestellt werden. Der neue, erhöhte Bündelungsnachlass gilt jeweils ab Versicherungsbeginn der zusätzlich eingeschlossenen Versicherung(en).
5. Für Sorglos-Produkte wird kein Nachlass gewährt.